



Herr Bundesrat Alain Berset
Eidgenössisches Departement des Innern
EDI
Per Mail:
sekretariat.iv@bsv.admin.ch

Bern, 5. Juni 2023

Vernehmlassungsantwort zur Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung (IV): Umsetzung der Motion 22.3377 – Invaliditätskonforme Tabellenlöhne

Sehr geehrter Herr Bundesrat
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, an diesem Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen und unterbreiten Ihnen die folgende Stellungnahme.

Am 1. Januar 2022 sind die Bestimmungen zur Weiterentwicklung der IV in Kraft getreten. Grundsätzlich ist für die EVP problematisch, dass die LSE-Tabellenlöhne weitgehend das Lohnniveau von Personen ohne gesundheitliche Einschränkung widerspiegeln und Löhne von gesundheitlich beeinträchtigten Personen im Vergleich hierzu systematisch wesentlich tiefer sind und dass wichtige lohnrelevante Faktoren wie Ausbildungsniveau, Alter, Nationalität, Dienstjahre, Wirtschaftszweig und Grossregion in den LSE-Tabellenlöhnen zu wenig berücksichtigt werden.

Am 6. April 2022 reichte die SGK-N die Motion 22.33771 «Invaliditätskonforme Tabellenlöhne bei der Berechnung des IV-Grads» ein, die anschliessend sowohl vom Nationalrat als auch vom Ständerat überaus deutlich angenommen wurde. Die Motion beauftragt den Bundesrat, bis Ende 2023 eine Bemessungsgrundlage zu implementieren, welche bei der Ermittlung des Einkommens mit Invalidität mittels statistischer Werte realistische Einkommensmöglichkeiten von Personen mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung berücksichtigt.

Mit der vorgeschlagenen Anpassung der IVV, wonach die gestützt auf die LSE-Tabellen ermittelten Invalideneinkommen pauschal um 10 Prozent reduziert werden sollen, setzt der Bundesrat die Motion 22.3377 aus unserer Sicht nicht genügend um: Der Wert von 10 Prozent ist nicht empirisch abgestützt. Indem sich der Bundesrat bei seinem Vorschlag weder an das Modell Tabellenlöhne nach Riemer-Kafka/Schwegler anlehnt, noch umfassend auf die Studie BASS abstellt, kommt er der entsprechenden Forderung der Motion nicht genügend nach. Für uns ist es unverständlich, dass der Bundesrat das Modell Tabellenlöhne nach Riemer-Kafka/Schwegler in seinem erläuternden Bericht nicht näher darstellt und in einem transparenten Vergleich die Vor- und Nachteile zum von ihm vorgeschlagenen Alternativmodell (Pauschalabzug) aufzeigt. Dies wurde

¹ Vgl. <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20223377>, Abrufdatum 13.04.2023.

explizit in der obengenannten Motion so verlangt und die EVP würde es begrüßen, wenn der Bundesrat diese Analyse nachliefern würde und in der Meinungsbildung zur Verordnung berücksichtigen würde.

Des Weiteren geht aus dem erläuternden Bericht nicht hervor, auf welcher Methodik und auf welchen Grundlagen der vorgeschlagene Pauschalabzug von 10 Prozent basiert und wie damit die in der Studie BASS aufgezeigten Benachteiligungen der Versicherten korrigiert werden sollen. Das vorliegende Alternativmodell ist für uns nicht akzeptabel, da der Pauschalabzug zu tief angesetzt ist und die Motion 22.3377 nicht erfüllt. Die Studie BASS führt aus, dass IV-Rentnerinnen und IV-Rentner mit einer Resterwerbsfähigkeit und somit Teilrenten im Mittel nochmals signifikant weniger verdienen als Personen mit starken gesundheitlichen Einschränkungen, jedoch ohne Zugang zu einer Rente. Gemäss Studie BASS ist ihr Medianlohn um 17 Prozent tiefer. Entgegen den Ausführungen des Bundesrates in seinem erläuternden Bericht beträgt die sich aus der Studie BASS ergebende Referenzgrösse somit nicht nur 10 Prozent, sondern 17 Prozent. Wir fordern den Bundesrat daher auf, sich bei der Umsetzung der Motion 22.3377 und bei der Ausgestaltung seines Alternativmodells (Pauschalabzug) auf den Stand der Forschung und somit umfassend auf die Studie BASS abzustützen und somit folglich einen Pauschalabzug von 17 Prozent vorzusehen. Zudem ist festzustellen, dass gemäss der Studie BASS noch zusätzliche lohnmindernde Faktoren (wie übermässige Einschränkungen bei bestimmten Krankheiten/Krankheitsbildern, Alter etc.) zu berücksichtigen sind. Zusätzliche lohnmindernde Faktoren können zu weiteren Abzügen führen, diese sollen maximal 25 Prozent betragen.

Wir bitten den Bundesrat, dass er sich bei den LSE-Tabellenlöhnen an die Botschaft zur Weiterentwicklung der IV und somit an «die in der Rechtsprechung definierte Praxis» anlehnt und einen angemessenen Abzug von den LSE-Tabellenlöhnen ermöglicht. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Lilian Studer
Präsidentin EVP Schweiz



Roman Rutz
Generalsekretär EVP Schweiz